



Bericht über die örtliche Prüfung des

Jahresabschlusses 2020

des Eigenbetriebs

Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Wirtschaftsplan	6
2.1. <i>Erfolgsplan</i>	6
2.2. <i>Vermögensplan</i>	7
2.3. <i>Finanzplan</i>	7
2.4. <i>Stellenübersicht</i>	7
3. Jahresabschluss 2020	8
5.1. <i>Ertragslage</i>	9
5.2. <i>Vermögens- und Finanzlage</i>	15
5.3. <i>Vermögensplanabrechnung</i>	22
4. Beurteilung der Finanzlage sowie der Vermögens- und Kapitalstruktur	24
5. Sonstige Prüfungsbemerkungen und Prüfungsfeststellungen	27
5.1. <i>Kassenüberwachung</i>	27
5.2. <i>Sachliche und rechnerische Feststellung einzelner Rechnungsbeträge</i>	28
5.3. <i>Saldenliste</i>	28
5.4. <i>Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung</i>	28
6. Bestätigungsvermerk	29

1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

1.1. Grundlage und Aufbau des Betriebs

Die Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR) sind ein Eigenbetrieb der Stadt Rottenburg am Neckar. Die Wirtschaftsführung bestimmt sich nach dem Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO) und der Betriebssatzung.

Aufgabe des Eigenbetriebs ist nach § 1 Nr. 1 der Betriebssatzung der TBR das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Straßen, die Dienstleistungen im baulich-technischen, haustechnischen, gärtnerischen und fahrzeug- und gerätetechnischen Bereich zur Deckung des städtischen Eigenbedarfs und im Rahmen von Annexgeschäften oder Kooperationen sowie die Unterhaltung der Friedhöfe.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbständiges wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Gemeindeordnung (GemO) und wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sein Vermögen ist Sondervermögen im Sinne von § 96 Abs. 1 Ziff. 3 GemO.

Die rechtlichen Grundlagen des Eigenbetriebs auf einen Blick:

Name	Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR)
Gründung	01. Januar 2005
Rechtsform	Eigenbetrieb
Beteiligung	Stadt Rottenburg am Neckar hält 100 % am Eigenbetrieb
Außenverhältnis	Regelt die Betriebssatzung (vom 15.12.2004 i. d. Fassung v. 01.01.2017)
Innenverhältnis	Regelt die Geschäftsordnung (vom 25.10.2006) und der Geschäftsbesorgungsvertrag (vom 03.12.2010)
Organe	Gemeinderat, Betriebsausschuss, Oberbürgermeister und Betriebsleitung
Betriebsleiter	Geschäftsführer der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH
Gegenstand	Arbeiten im Hoch- und Tiefbaubereich und Grünpflegearbeiten
Stammkapital	2.000.000 EUR (voll einbezahlt)
Unbarer Zahlungsverkehr	Eigene Konten
Kassenführung	Sonderkasse (mit Kasse der SWR verbunden)

1.2. Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlage

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für den Eigenbetrieb TBR sind gem. § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister zur Weiterleitung an das Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für den Jahresabschluss sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen.

Nach § 111 GemO in Verbindung mit § 110 Abs. 1 GemO und § 13 GemPrO unterliegen die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen. Dieser ist zusammen mit dem Jahresabschluss des Eigenbetriebs eine wichtige Informationsquelle als Entscheidungshilfe für den Gemeinderat vor Beschlussfassung über das Jahresergebnis. Das Rechnungsprüfungsamt möchte dabei ergänzende Erläuterungen geben und Hintergrundwissen vermitteln. Zusätzliche Erkenntnisse aus der Prüfung geben weitere Aufschlüsse, runden das Bild der finanziellen Entwicklungen ab und verbessern die Gesamtschau über das kommunale Handeln. Mit der Vorlage des Schlussberichts ist die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 abgeschlossen.

1.3. Art und Umfang der Prüfung

Nach § 13 GemPrO sind die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung des Eigenbetriebs anhand des Jahresabschlusses (Bilanz- und Erfolgsrechnung) und des Lageberichts unter Einbeziehung der erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe des § 111 Absatz 1 GemO zu prüfen. Bei der Prüfung sind die Grundsätze der §§ 10 Absatz 2 und 3 sowie § 11 GemPrO anzuwenden.

Der Schwerpunkt der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes lag bei der Ordnungsmäßigkeit der kaufmännischen Rechnungslegung und der Betriebsführung. Insbesondere wurden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft, ob:

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Erfolgs- und Vermögensplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt:

- die Kassenüberwachung und die laufende Prüfung der Kassenvorgänge
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.

Gemäß § 3 GemPrO kann sich die Prüfung mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme auf Stichproben beschränken. Der Prüfer hat durch Art und Umfang der Stichproben festzustellen, ob die den Prüfungsinhalten zugrundeliegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten sind. Ergeben sich wesentliche Anstände, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Die Prüfung soll insgesamt risikoorientiert sein, d. h. Prüfungsgebiete mit einem höher bewerteten Risiko sind häufiger und umfangreicher zu prüfen als solche mit einer geringeren Risikogröße.

Die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) regelt, welche rechtlichen Grundlagen der Jahresabschluss und der Lagebericht der Eigenbetriebe zu beachten haben. Es gelten hier die §§ 6 bis 11 EigBVO.

Die Betriebsleitung hat nach § 16 Abs. 2 EigBG den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Oberbürgermeister vorzulegen.

Gemäß § 111 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen. Die abschließende Prüfung der Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung sowie die Prüfung der Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses 2020 wurden im Juli und August 2021 (mit Urlaubsunterbrechung) vorgenommen.

Eine Prüfung durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer) wird nicht durchgeführt.

1.4. Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)

Für die überörtliche Prüfung ist die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) zuständig.

Im Jahr 2015 wurde durch die GPA eine **Allgemeine Finanzprüfung** für die Jahre 2010 bis 2013 der Stadt und deren Eigenbetriebe durchgeführt. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 07.02.2018 bestätigt, dass diese Prüfung abgeschlossen ist. Die im Prüfungsbericht der GPA vom 28.01.2016 getroffenen Feststellungen gelten als erledigt. Der Gemeinderat wurde darüber gem. § 114 Abs. 5 GemO in der öffentlichen Sitzung am 27.02.2018 unterrichtet.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wird von die GPA eine Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2014-2019 durchgeführt.

Im Jahr 2017 wurde durch die GPA eine **Bauprüfung für die Jahre 2013 bis 2016** durchgeführt. Prüfungsgegenstand waren alle Baumaßnahmen über 100.000 EUR der Stadt Rottenburg und deren Eigenbetrieben. Der Eigenbetrieb TBR war hiervon nicht betroffen. Es gab in diesem Zeitraum keine Baumaßnahmen ab dieser Höhe.

1.5. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Bericht der örtlichen Prüfung wurde entsprechend § 16 Abs. 3 EigBG am 19.11.2020 im Betriebsausschuss TBR vorberaten und durch den Gemeinderat am 24.11.2020 festgestellt.

► Den Frist-Erfordernissen gemäß § 16 Abs. 3 und 4 EigBG wurde entsprochen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG im Amtsblatt der Stadt Rottenburg am Neckar, den Rottenburger Mitteilungen vom 04.12.2020 ortsüblich bekannt gegeben und einschließlich Lagebericht öffentlich ausgelegt. Die Weiterleitung der Informationen an das Regierungspräsidium Tübingen und an die Gemeindeprüfungsanstalt erfolgte am 24.06.2021.

► Den weiteren Erfordernissen gemäß § 16 Abs. 3 EigBG wurde entsprochen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresverlustes enthielt die Angaben nach Anlage 9 zu § 12 EigBVO.

2. Wirtschaftsplan

Anstelle des gemeindlichen Haushaltsplans tritt beim Eigenbetrieb der Wirtschaftsplan ein – er ist notwendige Anlage des Haushaltsplans der Stadt. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, § 14 Abs. 1 EigBG. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres vorzulegen.

Der Wirtschaftsplan 2020 wurde am 05.12.2019 im Betriebsausschuss vorberaten und am 17.12.2019 im Gemeinderat beschlossen, § 14 Abs. 3 EigBG. Anschließend wurde dieser der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß § 12 EigBG in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO soll der Wirtschaftsplan zusammen mit dem Beschluss des Gemeinderats der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorgelegt werden.

► Diese Terminvorgabe wurde nicht eingehalten.

► Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 07.04.2020 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans bestätigt und die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Planungsgrundsätze bei Eigenbetrieben:

Bei Eigenbetrieben sind die Aufwendungen im Erfolgsplan gegenseitig deckungsfähig (§§ 18 und 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 EigBG). Im Vermögensplan sind die Ausgabenansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig (§ 2 Abs. 4 Satz 2 EigBVO). Die Ausgabemittel im Vermögensplan sind übertragbar (§ 2 Abs. 4 Satz 1 EigBVO).

2.1. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Dadurch sollen auch unterjährig Soll-Ist-Vergleiche ermöglicht werden, um festzustellen, ob sich der Betrieb noch innerhalb der vorgegebenen Planansätze bewegt.

Erfolgsplan 2020	
Erträge	5.298.500 EUR
Aufwendungen	5.443.500 EUR
Jahresergebnis	-145.000 EUR

► Der Erfolgsplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

2.2. Vermögensplan

Im Vermögensplan sind alle Vermögensveränderungen des Betriebs und die dazu verwendeten Finanzierungsmittel darzustellen. Deshalb sind hier alle vorhandenen Finanzierungsmittel, die voraussehbaren Finanzierungsmittel und der Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres zu veranschlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 EigBVO). Der Vermögensplan ist zu ändern, wenn zu seinem Ausgleich höhere Zuschüsse durch die Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich sind. Der Vermögensplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Unter Investitionen wird die Verwendung finanzieller Mittel zur Beschaffung von Betriebsmitteln (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge, Geräte oder maschinelle Anlage) verstanden. Sie bewirken eine Veränderung des Anlagevermögens. Das Anlagevermögen stellt in jedem Betrieb langfristig gebundenes Vermögen dar. Es ist demzufolge auch durch langfristiges Kapital zu finanzieren.

Vermögensplan 2020	
Einnahmen	787.000 EUR
Ausgaben	787.000 EUR
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite	451.000 EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	- EUR
Höchstbetrag der Kassenkredite	1.800.000 EUR

► Der Vermögensplan enthält alle vorhersehbaren Einnahmen (Finanzierungsmittel) und Ausgaben (Finanzierungsbedarf) und entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen.

2.3. Finanzplan

§ 4 EigBVO schreibt für die Eigenbetriebe eine Finanzplanung vor, die den Vorgaben des § 85 GemO entspricht. Es ist auf der Grundlage eines Investitionsprogramms ein fünfjähriger Finanzplan zu erstellen, der um eine Übersicht über die Tilgungsverpflichtungen und die Finanzierungsmittel zu ergänzen ist.

► Ein mittelfristiger Finanzplan wurde für die Jahre 2019 – 2024 erstellt.

2.4. Stellenübersicht

§ 3 EigBVO regelt die Stellenübersicht. Diese muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthalten. Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.

► Es sind keine erheblichen Abweichungen entstanden.

► **Der Wirtschaftsplan 2020 erfüllt in Form und Inhalt die Vorgaben der EigBVO.**

3. Jahresabschluss 2020

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen, § 16 Abs. 1 EigBG.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen, §§ 16 Abs. 2 EigBG, 13 Nr. 3 Betriebssatzung.

Der Jahresabschluss wurde am 12.03.2021 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt am 07.07.2021 übermittelt.

► Die nach § 16 Abs. 2 EigBG vorgegebene Frist, den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen wurde eingehalten.

Nach § 5 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Betriebssatzung ist der Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu informieren. Sie hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans zu berichten. Ferner sind dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.

► Der Berichtspflicht wurde in den Betriebsausschüssen am 02.07.2020 und 19.11.2020 nachgekommen.

Bei der **Erstellung des Jahresabschlusses** wurden die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts, des HGB sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften hinzugezogen. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Lagebericht und Anhang ist gem. § 16 Abs. 1 EigBG und §§ 6 – 11 und §§ 12 ff. Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) entsprechend den Formblättern 1 - 4 zur EigBVO aufgestellt worden.

Die stichprobenweise Überprüfung ergab, dass die **Bilanz und die GuV** ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet wurden. Alle in der Bilanz und der GuV ausgewiesenen Beträge konnten aus den Sachkonten bzw. der Buchhaltung hergeleitet werden. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften eingehalten. Bestandsnachweise lagen im erforderlichen Umfang vor. Die Bilanz ist in Kontoform aufgestellt und gemäß § 8 EigBVO gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 9 EigBVO aufgestellt.

Der **Lagebericht** hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebes zu ermöglichen. Der Lagebericht zum Jahresabschluss des Eigenbetriebs TBR ist entsprechend § 16 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. § 289 HGB aufgestellt worden. Die Erläuterungen im Lagebericht sind sachlich richtig. Die Prüfung hat ergeben, dass er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der **Anhang** dient zur Erläuterung der Bilanz und GuV. Es werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der GuV dargestellt und erläutert. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind zutreffend.

Die **Buchung der Geschäftsvorfälle** erfolgt gemäß § 6 EigBVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Der Kontenplan ist hinreichend gegliedert. Alle Geschäftsvorfälle werden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst.

Der Eigenbetrieb ist nach § 6 EigBVO zu einer Anlagenbuchführung verpflichtet. In einem Anlagenachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen (§ 10 Abs. 2 EigBVO).

► **Die Buchführung und das Belegwesen sind ordnungsgemäß erstellt worden und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.**

5.1. Ertragslage

Die GuV ist neben der Bilanz ein wesentlicher Teil des Jahresabschlusses und damit des externen Rechnungswesens. Sie stellt die Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres dar und weist dadurch Art und Höhe des unternehmerischen Erfolges aus.

Die GuV in Form und Inhalt entsprechen den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts. Die wichtigsten Aufwands- und Ertragspositionen sind im Lagebericht erläutert.

• Ergebnis 2020

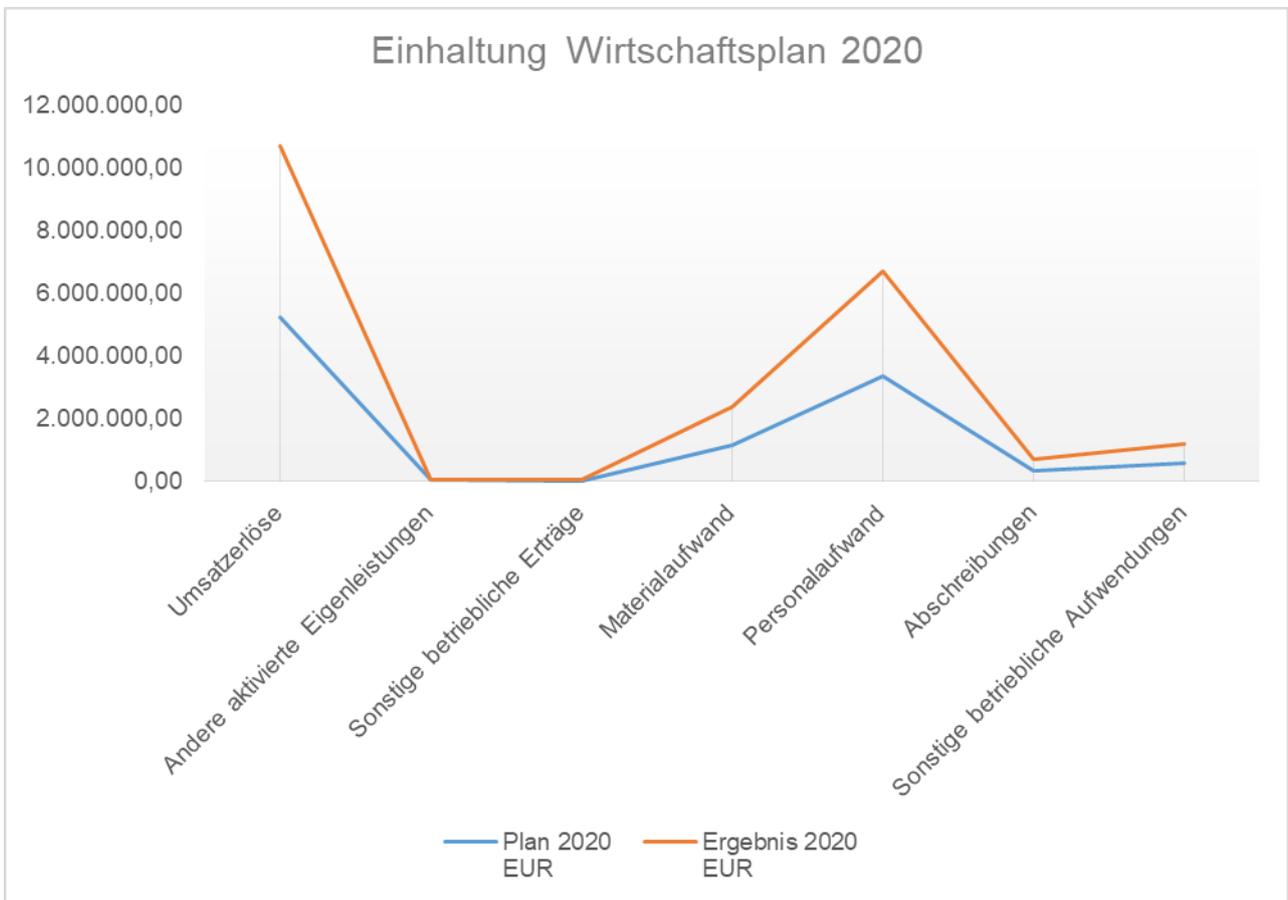
Jahresbilanzsumme per 31.12.2020	5.986.615,83 EUR
Jahresverlust 2020 TBR	85.702,59 EUR

Das Jahresergebnis verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 121.304,34 EUR, gegenüber dem Wirtschaftsplan trat eine Verbesserung um 59.297,41 EUR ein. Der Kostendeckungsgrad beträgt 98,47 % (Vorjahr 100,63 %).

• Planabweichungen zum Erfolgsplan 2020:

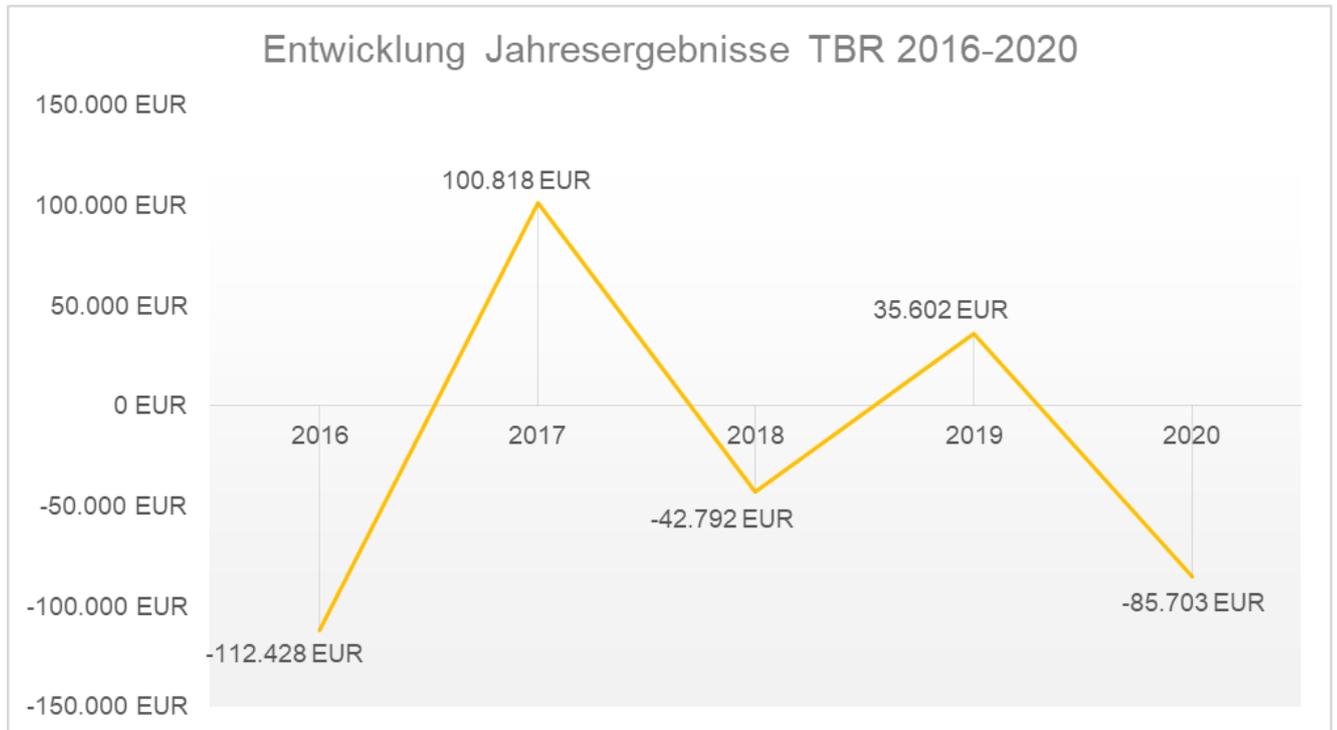
in EUR	Plan 2020	Ergebnis 2020	Planabweichung 2020	Planabweichung 2020 in %
Umsatzerlöse	5.241.500,00	5.457.040,04	215.540,04	4,11%
Andere aktivierte Eigenleistungen	35.000,00	15.980,38	-19.019,62	-54,34%
Sonstige betriebliche Erträge	22.000,00	25.333,94	3.333,94	15,15%
Erträge	5.298.500,00	5.498.354,36	199.854,36	3,77%

Materialaufwand	1.146.000,00	1.225.121,03	79.121,03	6,90%
Personalaufwand	3.360.500,00	3.325.125,00	-35.375,00	-1,05%
Abschreibungen	336.000,00	348.711,41	12.711,41	3,78%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	566.000,00	645.770,46	79.770,46	14,09%
Aufwendungen	5.408.500,00	5.544.727,90	136.227,90	2,52%
Zwischenergebnis	-110.000,00	-46.373,54	63.626,46	-57,84%
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	27,50	27,50	0,00%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34.000,00	36.512,57	2.512,57	7,39%
Finanzergebnis	-144.000,00	-82.858,61	61.141,39	-42,46%
sonstige Steuern	1.000,00	2.843,98	1.843,98	184,40%
Jahresergebnis	-145.000,00	-85.702,59	59.297,41	-40,89%



- **Entwicklung der Jahresergebnisse des Eigenbetriebs TBR der letzten 5 Jahre**

in EUR	2020	2019	2018	2017	2016
Jahresergebnis	-85.702,59	35.601,75	-42.792,03	100.817,80	-112.428,40

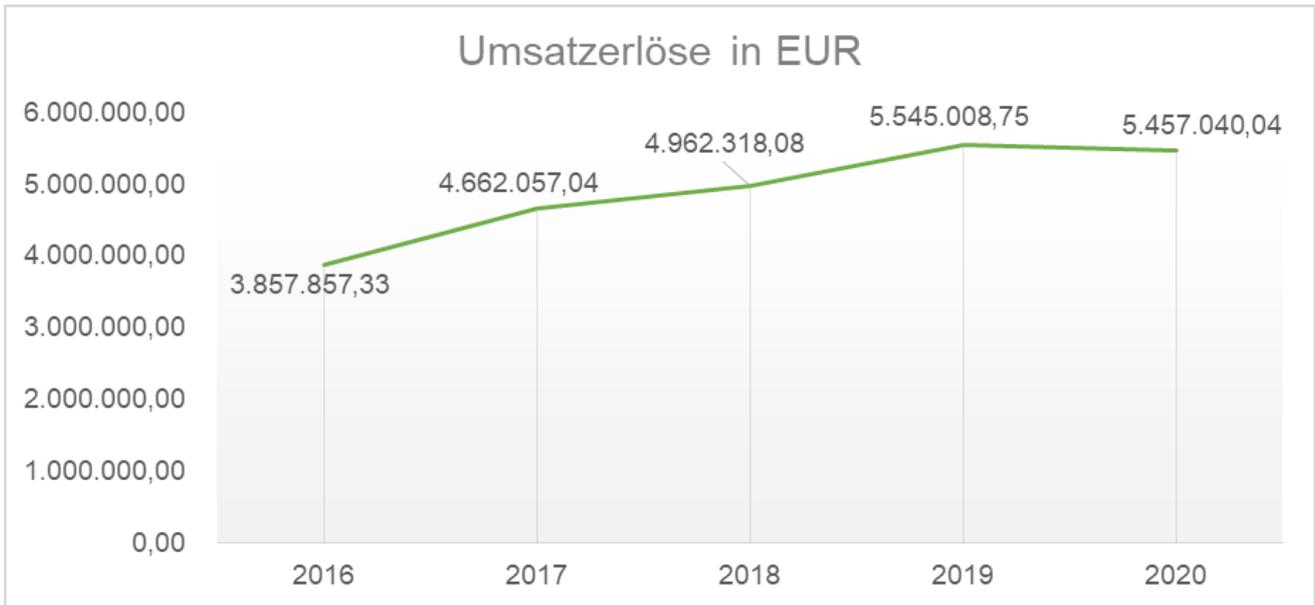


Erträge

- **Umsatzerlöse**

Die **Umsatzerlöse** sind die stärkste Einnahmequelle beim Eigenbetrieb. Diese stammen aus den Einzelaufträgen und Daueraufträgen und aus Fremdaufträgen der TBR gegenüber Dritten.

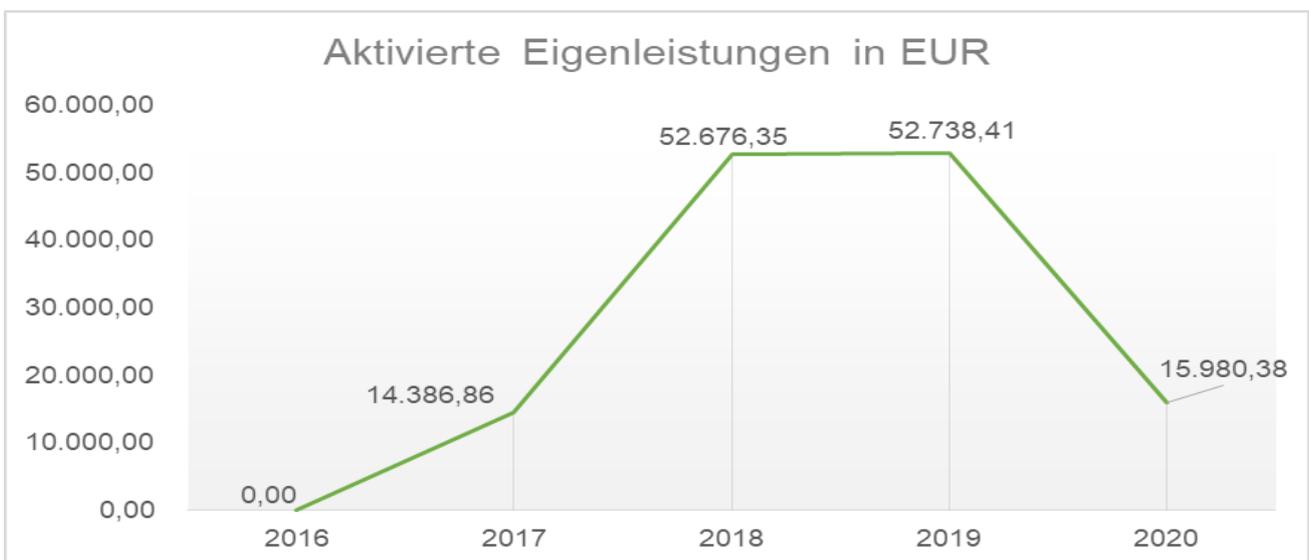
In den letzten fünf Jahren entwickelten sich die Umsatzerlöse im Jahresdurchschnitt wie folgt:



• **Aktiviert Eigenleistungen**

Bei den Technischen Betrieben werden für Investitionsmaßnahmen **aktivierten Eigenleistungen** gebucht. Es handelt sich um Teile des Anlagevermögens eines Unternehmens, beispielsweise Maschinen, Gebäude oder Produktionsanlagen, die vom Unternehmen selbst hergestellt wurden und mit ihren Herstellungskosten nach dem Gesamtkostenverfahren entsprechend den Vorschriften in § 275 Abs. 2 HGB, aktiviert worden sind. Eine Voraussetzung für die Aktivierung von Eigenleistungen ist, dass sie nicht veräußert und über mehrere Perioden vom Unternehmen selbst genutzt werden. Die Aktivierung von Eigenleistungen erfolgt zu den Herstellungskosten. Sie werden wie andere gekaufte Vermögensgegenstände über den Zeitraum ihrer Nutzung im Unternehmen abgeschrieben.

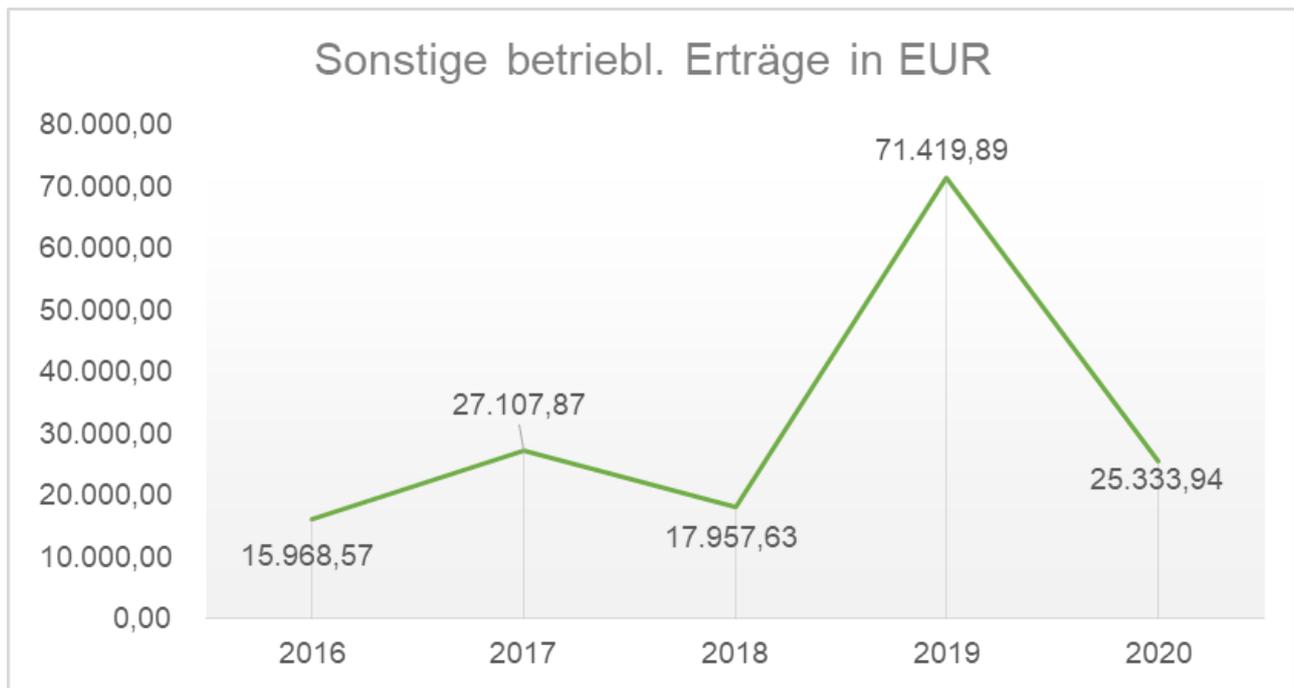
Die aktivierten Eigenleistungen haben sich wie folgt entwickelt:



- **Sonstige betriebliche Erträge**

Bei dieser Position wurden Erträge aus Anlageabgängen in Höhe von 1.063,83 EUR, Auflösungen von Rückstellungen von insgesamt 2.261,98 EUR und Erträge aus Schadensersatzleistungen in Höhe von 22.008,13 EUR gebucht. Bei den Erträgen aus Anlageabgängen handelt es sich um Verkauf aus dem Sachanlagevermögen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

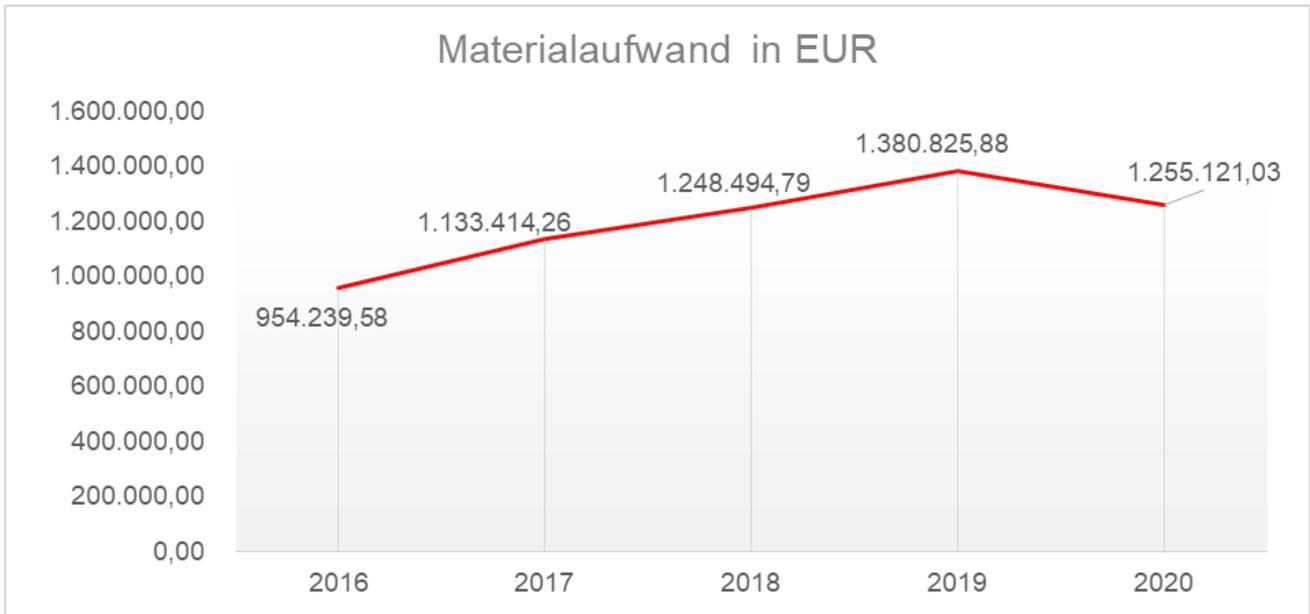


Aufwendungen

- **Materialaufwand**

Beim Materialaufwand werden Positionen wie Bestandsveränderungen, Wasserbezug, Treib-, Schmier- und Brennstoffe, Material- und Lagerentnahmen, Materialdirektverbrauch, Inventur- und Preisdifferenzen gebucht. Die größten Positionen sind die Fremdleistungen in Höhe von 964.465,82 EUR (Vorjahr 1.048.985,82 EUR) und Mieten und Pachten in Höhe von 95.392,26 EUR (Vorjahr 95.315,33 EUR) und Treibstoffe in Höhe von 95.051,11 EUR (Vorjahr 105.718,03 EUR).

Der Materialaufwand hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:



• **Personalaufwand**

In den letzten fünf Jahren entwickelte sich der Personalstand im Jahresdurchschnitt wie folgt:

Personalstand TBR	2020	2019	2018	2017	2016
Planstellen	59,7	60,7	54,6	50,4	46,3
tatsächl. besetzte Stellen	56,9	56,3	51,9	50,0	45,9

Das Einkommen aller Tarifgruppen erhöhte sich zum 01.03.2020 um durchschnittlich 1,06%.

In den letzten fünf Jahren entwickelte sich der Personalaufwand im Jahresdurchschnitt wie folgt:

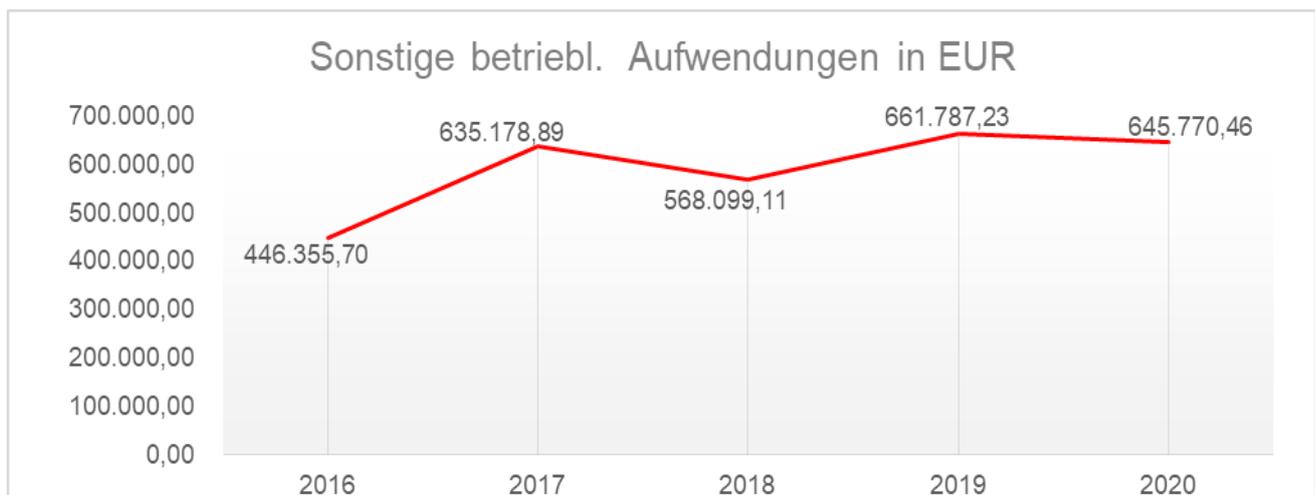


Der Planansatz für Personalaufwendungen wurde im Wirtschaftsjahr 2020 um 35.375 EUR unterschritten (1,05%).

- **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden Aufwendungen wie zum Beispiel Werkzeuge, Fort- und Weiterbildungen, Versicherungen, EDV-Kosten, Dienst- und Schutzkleidung und vieles mehr gebucht.

In den letzten fünf Jahren entwickelten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wie folgt:

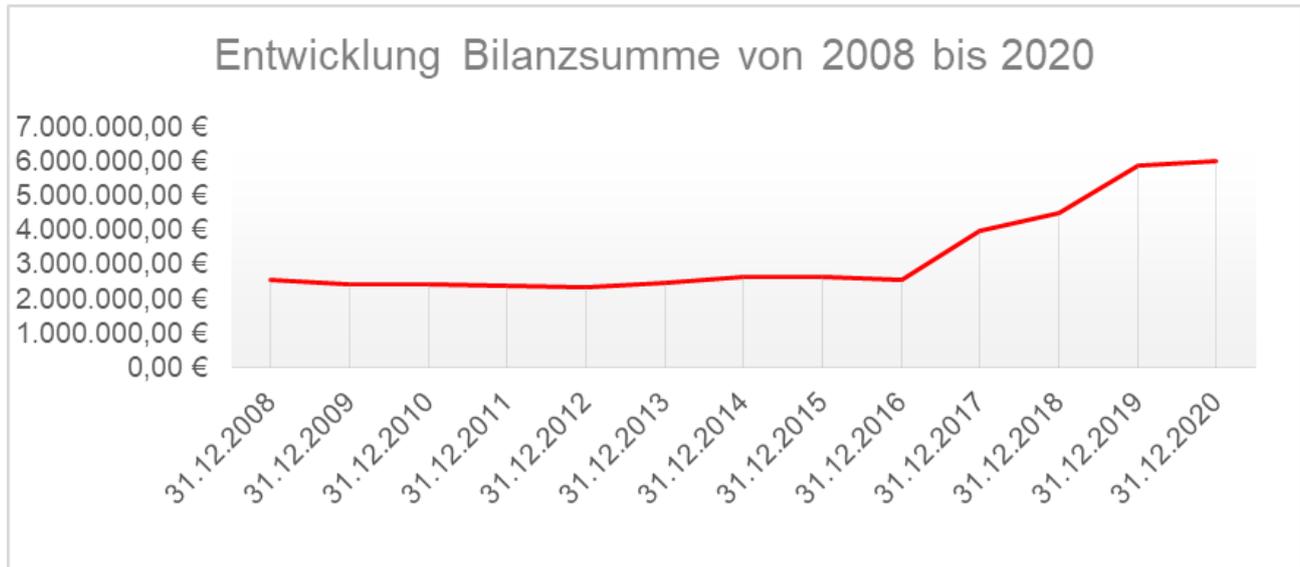


5.2. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 1 (Anlage 1) aufzustellen, § 8 Abs. 1 EigBVO. Die Gliederungsvorschriften wurden eingehalten. Entsprechend § 265 Abs. 2 HGB ist zu jedem Bilanzposten der entsprechende Betrag des Vorjahres angegeben.

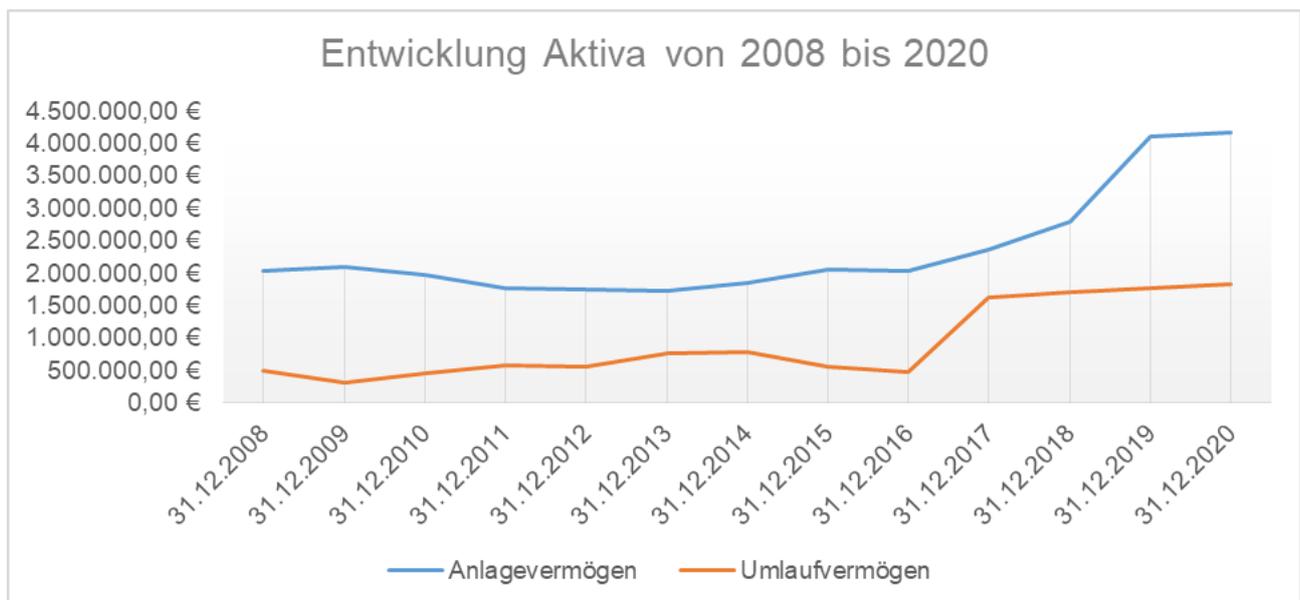
Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs hat sich gegenüber dem Vorjahr um 130.742,46 EUR von 5.855.873,37 EUR auf 5.986.615,83 EUR erhöht.

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs hat sich seit 2008 wie folgt entwickelt:



Aktiva

Die Aktivseite der TBR stellt sich seit 2008 bis heute wie folgt dar:



• Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist in der Bilanz entsprechend der Anlage 1 zur EigBVO unter der Position A zu bilanzieren. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wurde zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und um Abschreibungen vermindert. Die Restbuchwerte in der Bilanz zum 31.12.2020 stimmen mit den Restbuchwerten im Anlagennachweis überein.

§ 10 Abs. 2 EigBVO schreibt die Erstellung eines Anlagennachweises vor. Dieser soll als Bestandteil des Anhangs die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen aufzeigen. Die Darstellung hat entsprechend dem Formblatt 2 (Anlage 2 zur

EigBVO) zu erfolgen. Die Kennzahlen sind ebenfalls gemäß des Formblattes darzustellen. Ein zusätzliches Inventarverzeichnis ist nicht erforderlich.

Die Entwicklung des Anlagevermögens der TBR wird in einer Übersicht tabellarisch geführt.

Die Restbuchwerte haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

Anlagevermögen	Restbuchwert 31.12.2020	in %	Restbuchwert 31.12.2019	in %	Veränderung
Immater. Vermögensgegenstände	3.966,00	0,1%	4.561,00	0,1%	-595,00
Sachanlagen:					
- Bebaute Grundstücke	4.162.849,00	99,9%	4.091.085,34	99,9%	71.763,66
- Betriebs-/ Geschäftsausstattung	2.225.803,00	53,4%	2.259.926,00	55,2%	-34.123,00
- Anlagen im Bau	1.937.046,00	46,5%	1.827.886,00	44,6%	109.160,00
Summe	4.166.815,00	100%	4.095.646,34	100%	71.168,66

Im Wirtschaftsjahr wurden Zugänge

- bei den bebauten Grundstücken in Höhe von 44.342,02 EUR (Vorjahr 1.257.096,49 EUR),
- bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 355.179,50 EUR (Vorjahr 372.452,85 EUR).

Abgänge gab es lediglich bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 69.118,38 EUR (Vorjahr 218.071,55 EUR).

Umbuchungen wurden im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 3.273,34 EUR vorgenommen. Die Umbuchung resultiert aus den Anlagen im Bau, die hier wiederum mit -3.273,34 EUR verzeichnet sind.

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 348.711,41 EUR (Vorjahr 338.740,12 EUR) abgeschrieben, darunter

- bei den immateriellen Vermögensgegenstände: 595,00 EUR (Vorjahr 595,00 EUR),
- bei bebauten Grundstücken: 78.465,02 EUR (Vorjahr 48.282,70 EUR) und
- bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung: 245.361,84 EUR (Vorjahr 267.183,85 EUR EUR).

Des Weiteren wurden 65.187,38 EUR (Vorjahr 202.645,55 EUR) bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Abgang genommen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden Erträge aus Anlageabgängen in Höhe von 1.063,83 EUR (Vorjahr 20.471,00 EUR) gebucht.

An geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wurden Zugänge bzw. Abschreibungen in Höhe von 24.289,55 EUR (Vorjahr 22.678,57 EUR EUR) gebucht.

Der durchschnittliche Restbuchwert beträgt zum Bilanzstichtag gerundet 56,9 % (Vorjahr 58,6 %) der Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Jahresabschreibungen betragen gerundet 4,8 % (Vorjahr 4,8 %) der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

► Der Anlagenachweis wurde ordnungsgemäß aufgestellt und die gesetzlich geforderten Angaben nach § 10 Abs. 2 EigBVO waren enthalten. Die Anlagenzugänge und Anlagenabgänge sowie die Führung des Anlagenbestands und der Abschreibungen wurden nachgewiesen. Finanzanlagen waren keine vorhanden. Eine Übereinstimmung mit den Zahlen der Buchhaltung wurde nachgewiesen.

• Umlaufvermögen

Beim gesamten Umlaufvermögen ist im Jahr 2020 ein Anstieg von 59.573,80 EUR (Vorjahr 68.216,38 EUR) auf insgesamt 1.819.800,83 EUR (Vorjahr 1.760.227,03 EUR) festzustellen.

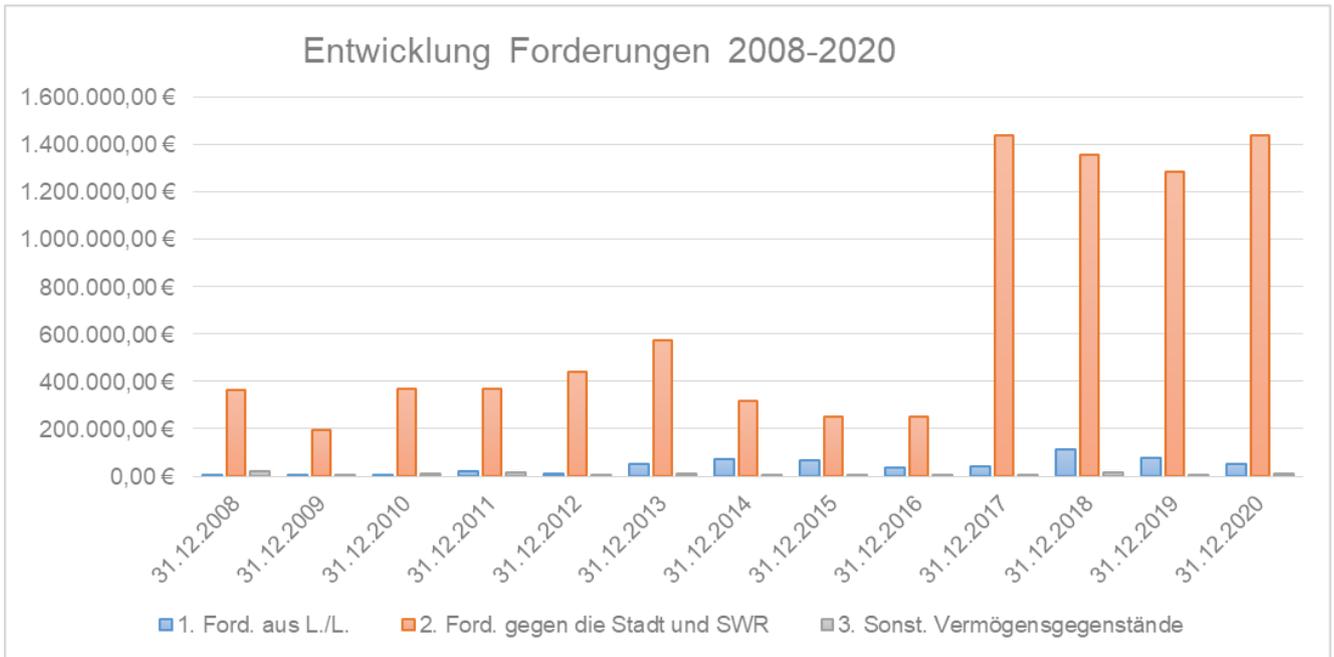
Der unter der Position **Vorräte** bilanzierte Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen der verschiedenen Betriebsbereiche des Eigenbetriebs betrug zum 01.01.2020 insgesamt 109.303,59 EUR. Der Betrag zum 31.12.2020 in Höhe von 123.647,23 EUR wurde korrekt in die Bilanz aufgenommen. Zum 31.12.2020 wurden per Stichtagsinventur (§ 240 HGB) die Bestandsveränderungen im Lager ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände waren per 31.12.2020 mit insgesamt 1.497.538,87 EUR bilanziert.

Forderungen in EUR	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	51.987,05	76.280,87	-24.293,82
Forderungen an Stadt	1.437.063,94	1.287.321,68	149.742,26
Sonstige Vermögensgegenstände:			
- Lohn/Gehaltsvorschüsse	0,00	442,85	-442,85
- Schadensersatzansprüche	7.258,66	6.439,09	819,57
- Forderung Erstattung nach IfSG	1.229,22	0,00	1.229,22
Gesamt	1.497.538,87	1.370.484,49	127.054,38

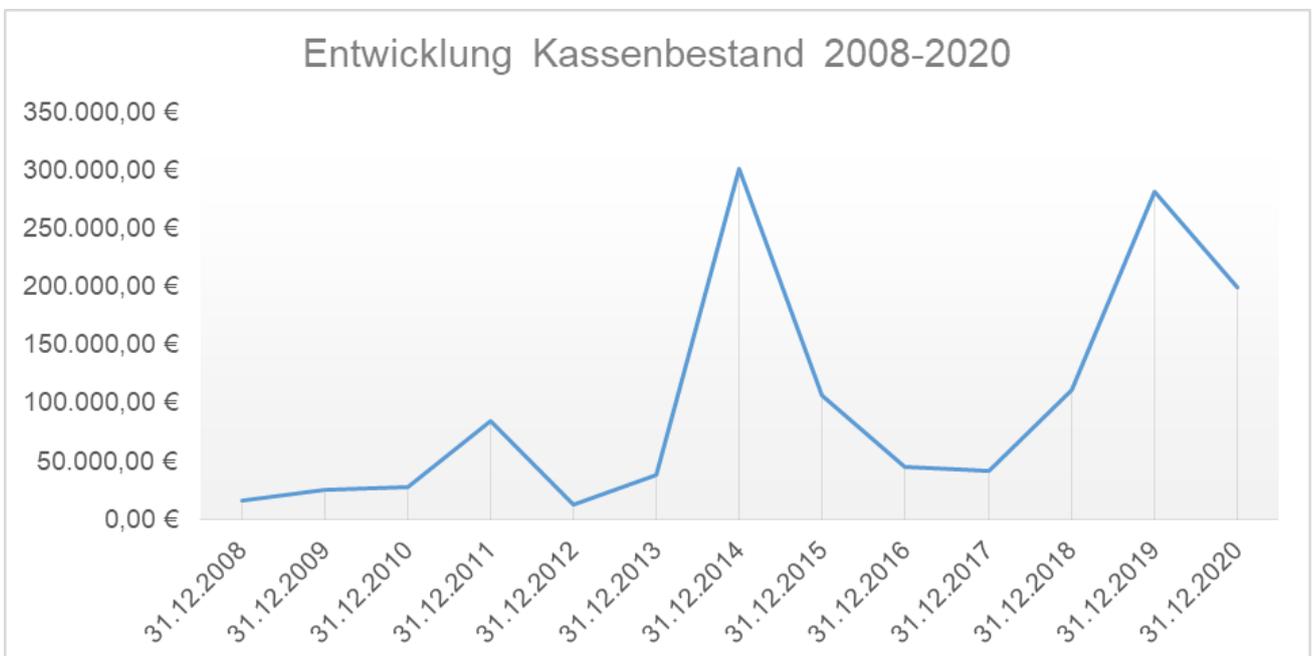
Zum 01.01.2020 beträgt der Verrechnungssatz 50,80 EUR (Vorjahr 56,00 EUR). Je nachdem, ob eine interne oder externe Leistung abgerechnet wird, werden weitere Zuschläge hinzugerechnet.

Im folgenden Diagramm ist die Entwicklung der Forderungen von 2008 bis 2020 ersichtlich:



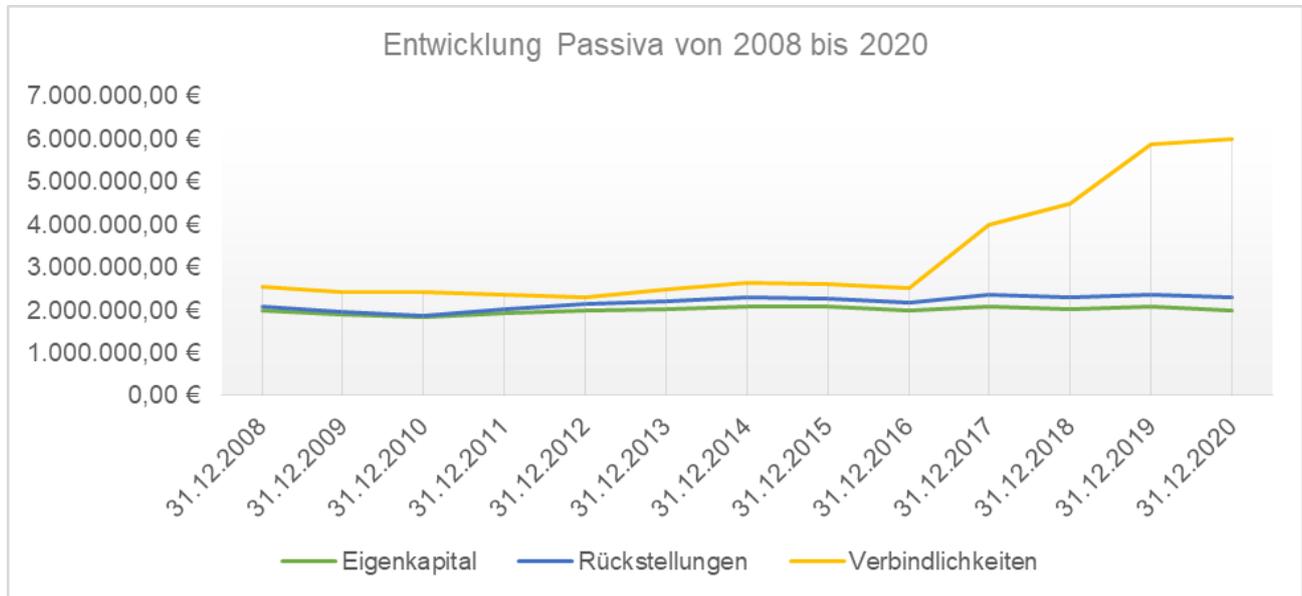
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Eigenbetrieb TBR verfügt über 2 eigene Girokonten bei zwei verschiedenen Kreditinstituten. Der Kassenbestand beziffert sich zum 31.12.2020 auf insgesamt 198.614,73 EUR (Vorjahr 280.438,95 EUR). Bar- oder Handhassen sind keine vorhanden. Die Kassenbestände der Girokonten in der Bilanz stimmen mit den Girokontoauszügen der Banken per 31.12.2020 überein.



Passiva

Die Passivseite der TBR stellt sich seit 2008 bis heute wie folgt dar:



• Eigenkapital

Der Eigenbetrieb ist nach § 12 Abs. 2 EigBG mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen das Eigenkapital des Eigenbetriebs. Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen, § 8 Abs. 2 EigBVO.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs beträgt per 31.12.2020 insgesamt 1.973.157,76 EUR (33% der Bilanzsumme) und teilt sich folgendermaßen auf:

Das **Stammkapital** beläuft sich gemäß § 3 Betriebssatzung zum 31.12.2020 auf 2.000.000 EUR. Die **Allgemeine Rücklage** erhöhte sich um den im Vorjahr erzielten Gewinn in Höhe von 35.601,75 EUR von 23.258,60 EUR auf 58.860,35 EUR. Der **Jahresverlust** ist mit 85.702,59 EUR in der Bilanz richtig ausgewiesen.

► Die Bilanzposition des Stammkapitals stimmt mit dem in § 3 der Betriebssatzung genannten Betrag überein.

Rückstellungen

Gemäß § 249 HGB sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften **Rückstellungen** zu bilden. Es handelt sich folglich um Passivposten, die dem Grunde, nicht aber der Höhe und/oder Fälligkeit nach feststehen. Damit sollen Verbindlichkeiten oder Aufwendungen in der Periode berücksichtigt werden, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. In § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB wird vorgeschrieben, dass Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu bilden sind. Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2020 von 284.500 EUR auf 309.200 EUR erhöht.

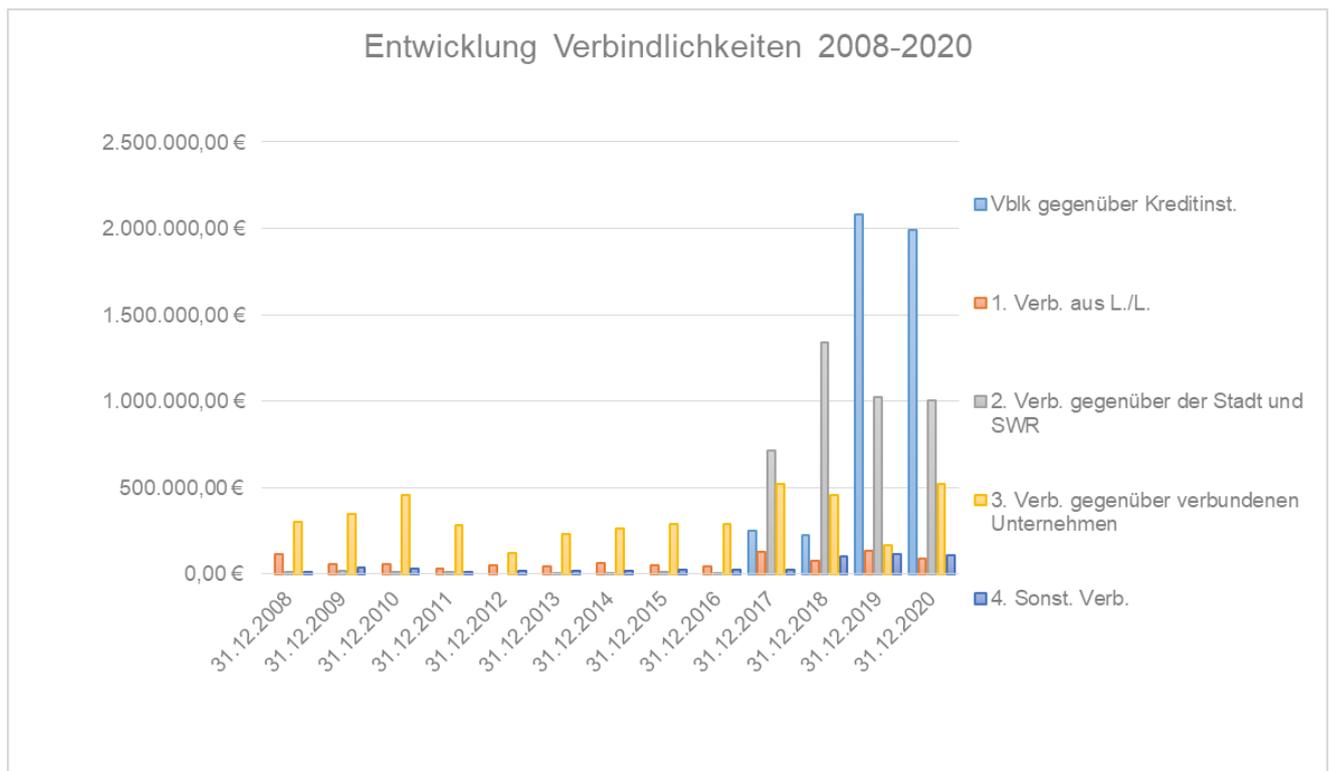
► Die Entwicklung der Rückstellungen sind im Lagebericht des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs TBR nicht ausführlich dargestellt. Dies wird künftig beachtet.

Verbindlichkeiten

Für den Ausweis der Verbindlichkeiten werden diese in der Bilanz nach Gläubigern bzw. dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft gegliedert. § 285 Nr. 1 HGB schreibt eine ergänzende Auskunft über den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren vor. Die Verbindlichkeiten wurden im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Das Bestandskonto **Verbindlichkeiten** hat sich insgesamt im Vergleich zum Vorjahr von 3.512.513,02 EUR um 191.745,05 EUR auf 3.704.258,07 EUR erhöht.

Verbindlichkeiten in EUR	2020	2019	Veränderungen
Vblk gegenüber Kreditinstituten	1.987.196,81	2.083.488,85	-96.292,04
Vblk aus L+L	84.938,37	135.095,85	-50.157,48
Vblk gegenüber Stadt	1.004.930,56	1.020.378,20	-15.447,64
Vblk gegenüber SWR	517.733,51	163.234,48	354.499,03
Sonstige Vblk	109.458,82	110.315,64	-856,82
	3.704.258,07	3.512.513,02	191.745,05



5.3. Vermögensplanabrechnung

Die Vornahme einer Vermögensplanabrechnung nach § 2 EigBVO dient bei einer geordneten Wirtschaftsführung der Sicherstellung ausgewogener Vermögens- und Finanzierungsverhältnisse des Betriebes. Im Rahmen ausgeglichener Vermögenspläne wird erreicht, dass die geplanten (langfristigen) Vermögensänderungen auch sachgerecht langfristig finanziert werden. Der Vermögensplan ist nach einer Gliederung nach Formblatt 6 (Anlage 6) der EigBVO aufzustellen. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 10 Abs. 2 EigBVO) und, soweit zweckmäßig, nach Anlageteilen zu gliedern. Finanzierungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde vorgesehen sind, und der vorgesehene Abfluss von Mitteln an diesen müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen, § 2 EigBVO. Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig. Die gesamten Investitionsausgaben des Wirtschaftsjahres sind im Vermögensplan und in der Vermögensplanabrechnung dargestellt.

Im Vermögensplan ergibt sich ein geplanter Finanzierungsmittelbestand von insgesamt 787.000 EUR. Die Finanzierungsmittel sollen für Investitionen in Sachanlagen in Höhe von 502.000 EUR, einem geplanten Jahresverlust von 145.000 EUR, Tilgung von Krediten in Höhe von 140.0000 EUR verwendet werden. Daraus ergibt sich ein geplanter Finanzierungsbedarf von 0 EUR. Tatsächlich wurden im Wirtschaftsjahr 2020 insgesamt nur 427.084 EUR in Sachanlagen investiert. Zudem fiel der Jahresverlust mit nur 85.702 EUR geringer aus. Auch die Kredittilgung in Höhe von 96.292 EUR weicht um 43.708 EUR vom Planansatz ab. Dies entspricht in der Summe einem Finanzierungsbedarf von 609.079 EUR.

Dem gegenüber steht einnahmeseitig ein Finanzierungsmittelbestand insgesamt 1.294.865 EUR.

► Die Vermögensplanabrechnung des Eigenbetriebs im Wirtschaftsjahr weist per 31.12.2020 einen Finanzierungsüberschuss von 685.786 EUR aus.

Die einzelnen Beträge sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Finanzierungsmittel (Einnahmen / Mittelherkunft) in EUR				
lfd.Nr.	Aktivseite	Plan 2020	Ergebnis 2020	mehr/ weniger (-)
1.	Zuführung zum Stammkapital	0	0	0
2.	Zuführung zur Rücklage abzügl Entnahmen	0	35.602	35.602
3.	Jahresgewinn	0	0	0
4.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0	0
5.	Zuweisungen und Zuschüsse	0	0	0
6.	Beiträge und ähnliche Entgelte	0	0	0
7.	Zuführung zu langfr. Rückstellungen abzgl. Entnahmen	0	0	0
8.	Kredite			0
	a) von der Gemeinde	0	0	0
	b) von Dritte	451.000	0	-451.000
9.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	336.000	438.188	102.188
10.	Rückflüsse aus gewährten Krediten	0	0	0
11.	erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	821.075	821.075
12.	Finanzierungsmittel insgesamt	787.000	1.294.865	507.865
Finanzierungsbedarf (Ausgaben / Mittelverwendung) in EUR				
lfd.Nr.	Passivseite	Plan 2020	Ergebnis 2020	mehr (+)/ weniger (-)
1.	Immaterielle Anlagenwerte	0	0	0
2.	Sachanlagen			
	a) Allgemein	462.500	383.046	-79.454
	b) Hoch-/Tiefbau	29.500	27.261	-2.239
	c) Grünpflege	10.000	16.777	6.777
	d) Anlagen im Bau	0	0	0
3.	Finanzanlagen	0	0	0
4.	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0
5.	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
6.	Jahresverlust	145.000	85.703	-59.297
7.	Entnahme aus Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0	0
8.	Auflösung Ertragszuschüsse	0	0	0
9.	Entnahme langfristiger Rückstellungen	0	0	0
10.	Tilgung von Krediten	140.000	96.292	-43.708
11.	Gewährung von Krediten	0	0	0
12.	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	0
13.	Finanzierungsbedarf insgesamt	787.000	609.079	-177.921
	Finanzierungsüberschuss (+) /-fehlbetrag (-)		685.786	

4. Beurteilung der Finanzlage sowie der Vermögens- und Kapitalstruktur

Die wirtschaftliche Finanzlage sowie die Vermögens- und Kapitalstruktur von Unternehmen lässt sich anhand von Bilanzkennzahlen ableiten. Sie analysieren die in der Bilanz gebuchten Einnahmen und Ausgaben. Bilanzkennzahlen dienen als kompakte Übersicht über die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens und dessen Zukunftsperspektive und seine finanziellen Risiken.

Das Anlagevermögen stellt in jedem Betrieb langfristig gebundenes Vermögen dar. Es ist demzufolge auch durch langfristiges Kapital zu finanzieren - „**Goldene Bilanzregel**“.

Ist das Verhältnis von Kapital (Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital) zum Anlagevermögen also gleich oder größer als 100%, so ist das langfristige Vermögen eines Unternehmens (Anlagevermögen) langfristig finanziert und die Fristenkongruenz zwischen Mittelherkunft und Mittelverwendung wird eingehalten. Wobei als Zielwert 100% anzustreben ist.

Die „Goldene Bilanzregel“ ergibt sich u.a. aus der gesetzlich verankerten Verpflichtung zur Erhaltung des Sondervermögens der Gemeinde (§ 12 EigBG). Dabei ist die Kommune verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerledigung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten und für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

Kennzahl	Formel	Aussage über die...	2020	2019	2018
Anlagedeckungsgrad II =Goldene Bilanzregel	Eigenkapital + langfr. Fremdkapital	Anlagedeckung	83%	89%	76%
	Anlagevermögen *100				

► Das Anlagevermögen ist mit 83% durch Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert.

Der **Anlagedeckungsgrad I** gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen nur durch das Eigenkapital gedeckt ist. Da beim Deckungsgrad I lediglich das Eigenkapital einbezogen wird, kann dieser Wert auch unter 100% liegen (Ziel 70 bis 100%).

Kennzahl	Formel	Aussage über die...	2020	2019	2018
Anlagedeckungsgrad I	Eigenkapital /	Anlagedeckung	47%	51%	72%
	Anlagevermögen*100				

► Das Eigenkapital ist von 2.058.860,35 EUR um 85.702,59 EUR auf 1.973.157,76 EUR gesunken. Dem gegenüber ist das Anlagevermögen von 4.095.646,34 EUR um 71.168,66 EUR auf 4.166.815,00 EUR gestiegen. Das Anlagevermögen ist nur mit 47% durch das Eigenkapital finanziert. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anlagedeckungsgrad um 4% gesunken.

Die betriebswirtschaftliche Kennzahl **Anlagenintensität** spiegelt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen wieder. Sie lässt Schlüsse über die Kapitalbindung und Fixkostenbelastung (Abschreibungen) und damit die finanzielle Flexibilität des Betriebes zu. Eine hohe Anlageintensität kann für einen Betrieb hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen bzw. auch in Form der damit zusammenhängenden Wartungs- und Betriebskosten bedeuten. Evtl. auch in Gestalt der mit der

langfristigen Kapitalbindung am Anlagevermögen verbundenen Zinskosten (Fremd- und Eigenkapitalverzinsung). Relativ hohe Fixkosten können die finanzielle Flexibilität eines Betriebs einschränken.

Kennzahl	Formel	Aussage über die...	2020	2019	2018
Anlagenintensität	Anlagevermögen /	Vermögensstruktur	70%	70%	62%
	Gesamtvermögen*100				

► Beim Eigenbetrieb TBR wird die Vermögensseite im Wirtschaftsjahr 2020 durch ein Anlagevermögen von 70% bestimmt (Durchschnitt der letzten fünf Jahre: rd. 70%). D.h. der Eigenbetrieb hat als Dienstleistungsunternehmen eine relativ hohe Anlagenintensität und damit eine relativ hohe langfristige Kapitalbindung.

Die **Eigenkapitalquote** ist eine Kennzahl, die das Eigenkapital zum Gesamtkapital (Bilanzsumme) ins Verhältnis setzt. Das Eigenkapital steht dem Unternehmen in der Regel langfristig zur Verfügung. Diese Kennzahl dient somit zur Beurteilung der finanziellen Stabilität und Unabhängigkeit eines Unternehmens. Das Gesamtkapital ist im Vergleich zum Vorjahr um 130.742,46 EUR gestiegen wo hingegen sich das Eigenkapital um den Jahresverlust von 85.702,59 EUR gesunken ist. Folglich ist die Eigenkapitalquote gesunken und zwar um 2% und liegt nun bei 33%.

Kennzahl	Formel	Aussage über die...	2020	2019	2018
Eigenkapitalquote	Eigenkapital /	Kapitalkraft	33%	35%	45%
	Gesamtkapital*100				

► Ein Unternehmen gilt als solide finanziert sind, wenn die Eigenkapitalquote größer als 30% ist.

Der „**Cash-Flow**“ gibt das aus der laufenden Betriebstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittelreservoir an - d.h. wie viel „Geld“ erwirtschaftet wurde. Er kann dazu verwendet werden Investitionen zu tätigen, Kredite zu tilgen oder das erwirtschaftete Geld zur Liquiditätssteigerung im Betrieb zu belassen. Ein hoher Cash-Flow bedeutet eine starke Kraft zur Innenfinanzierung, d.h. wer selbst viel Geld erwirtschaftet, muss weniger Fremdkapital aufnehmen um Investitionen zu tätigen.

Der Cash Flow hat sich wie folgt entwickelt:

Cash Flow		2020	2019	2018
	Jahresergebnis	-85.703 EUR	35.602 EUR	-42.792 EUR
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	348.711 EUR	338.740 EUR	274.736 EUR
+	Erhöhung lfr. Rückstellungen	309.200 EUR	284.500 EUR	267.900 EUR
-	Reduzierung lfr. Rückstellungen	-284.500 EUR	-267.900 EUR	-280.300 EUR
=	Cashflow	287.709 EUR	390.942 EUR	219.544 EUR
+	Zinsaufwand	36.216 EUR	25.284 EUR	8.008 EUR
=	erweiterter Cashflow	323.924 EUR	416.226 EUR	227.552 EUR

► Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr einen erweiterten Cash-Flow in Höhe 323.924 EUR erzielt. Die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen lagen mit 787.000 EUR deutlich über dem Cash-Flow. Auch die tatsächlich getätigten Ausgaben für Investitionen lagen mit insgesamt 609.079 EUR über dem Cash-Flow.

Aus der Kennzahl **Cash Flow Umsatzrendite** lässt sich erkennen, wie viel Prozent der Umsatzerlöse für Investitionen, Kredittilgung und Gewinnausschüttung zur Verfügung stehen.

► Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist im Wirtschaftsjahr von 7% auf 5% gesunken. Im Detail liegt der Cash-flow im Berichtsjahr bei 287.709 EUR und ist somit um 103.233 EUR im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Die Betriebsleistung ist um rund 192.182 EUR von 5.671.368 EUR auf 5.479.186 EUR gesunken.

Kennzahl	Formel	Aussage über die...	2020	2019	2018
Cashflow-Umsatzquote	$\frac{\text{Cashflow}}{\text{Betriebsleistung}[1]} \cdot 100$	finanzielle Leistungsfähigkeit	5%	7%	4%

¹⁾ Die Betriebsleistung wurde folgendermaßen ermittelt:

Umsatzerlöse

+/- Bestandsveränderungen an Halb- und Fertigfabrikaten bzw. unfertigen Arbeiten

+ Skonto-Erträge

+ sonstige ordentliche Erträge

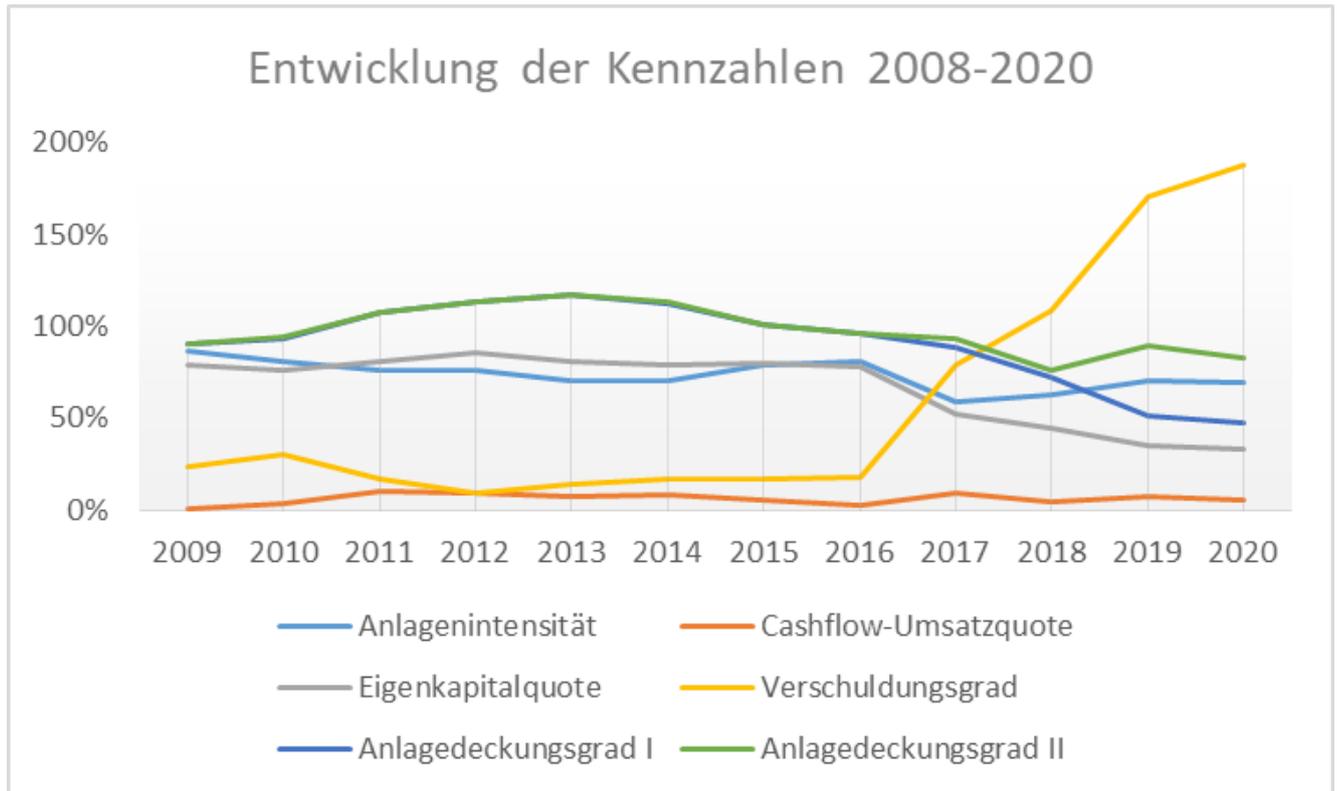
+ aktivierte Eigenleistungen

= **Betriebsleistung**

Der **Verschuldungsgrad** beurteilt den Anteil des Fremdkapitals am Eigenkapital. Dieser hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 17% erhöht. Das Fremdkapital ist um 191.745,05 EUR von 3.512.513,02 EUR auf 3.704.258,07 EUR gestiegen. Während das Eigenkapital von 2.058.860,35 EUR um den Jahresverlust in Höhe von 85.702,59 EUR auf 1.973.157,76 EUR gesunken ist.

Kennzahl	Formel	Aussage über die...	2020	2019	2018
Verschuldungsgrad	$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} \cdot 100$	Verschuldung	188%	171%	108%

► Ein hoher Verschuldungsgrad bedeutet, dass das Unternehmen stark von Fremdkapitalgebern abhängig ist.



5. Sonstige Prüfungsbemerkungen und Prüfungsfeststellungen

5.1. Kassenüberwachung

Nach § 7 GemPrO und §§ 1 bis 4 GemKVO ist bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Bei dem Vermögen der Eigenbetriebe handelt es sich um Sondervermögen (§ 96 GemO), für das nach § 98 GemO Sonderkassen einzurichten sind.

Die Kassenprüfung wurde am 23.09.2020 durchgeführt. Eine Bargeldkasse ist nicht vorhanden. Die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs (§ 12 Abs. 1 GemKVO) einschließlich der Kassenkredite und der Kontenstände wurde geprüft. Die Kontenstände der vorhandenen Bankkonten wurden aufgenommen. Die Prüfung der zwei Bankkonten einschließlich des Geldmarktkontos ergab keine Beanstandungen. Die entsprechenden Nachweise wurden während der Prüfung vorgelegt. Die Kontoauszüge waren fortlaufend vorhanden.

Um den Zahlungsverkehr abwickeln zu können, wurden **Kassenkredite** mit insgesamt 1.800.000 EUR im Wirtschaftsplan festgesetzt. Hiervon wurden 1.200.000 EUR von der Stadt Rotenburg am Neckar in Anspruch genommen mit einem Zinssatz von 0,5 %.

Offene und fällige Forderungen (**offene Posten Debitoren**) bestehen in Höhe von 107.815,31 EUR. Davon entfallen 46.118,93 EUR auf fällige Forderungen, die nicht älter als drei Monate sind.

Forderungen die älter als drei Monate sind, sind in Höhe von 61.282,28 EUR verzeichnet. Darin enthalten sind immer noch Forderungen, die bereits seit 2013 bestehen.

► Wesentliche Beanstandungen bei der Kassenprüfung 2020 wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

5.2. Sachliche und rechnerische Feststellung einzelner Rechnungsbeträge

Die Kassenvorgänge des Eigenbetriebs TBR wurden vom RPA im Rahmen der Belegprüfung am 23.09.2020 stichprobenweise überwacht. Das RPA hat sich dabei überzeugt von

- der ordnungsgemäßen Abwicklung des Zahlungsverkehrs (§ 8 GemKVO),
- der Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis (§ 6 GemKVO) und
- der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips (§§ 6, 10 GemKVO).

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der TBR erteilt der Betriebsleiter die Annahme- und Auszahlungsanordnungen. Die sachliche Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen wird von dem zuständigen Bauhofleiter oder Meister beurkundet. Die Betriebsleitung kann diese Beurkundungsbefugnis auf andere Bedienstete der Technischen Betriebe übertragen. Von der Übertragung ist das städtische Rechnungsprüfungsamt zu benachrichtigen. Die Unterschriftenregelungen und Vollmachten werden im Betriebshandbuch der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR) geregelt. Der Auszug vom 01.06.2018 liegt vor.

► Im Rahmen des Auftrages wurden Belege des Eigenbetriebs stichprobenweise darauf geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch gemäß den Vorschriften begründet und belegt worden sind. Die geprüften Vorgänge waren vollständig. Bei den einzelnen Anordnungen wurde das 4-Augen-Prinzip eingehalten. Die Vorschriften für Kassenanordnungen nach §§ 7 - 11 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) wurden beachtet.

5.3. Saldenliste

Die Saldenliste zum Jahresende 2020 weist ordnungsgemäß einen Bestand von 0,00 EUR aus, das heißt alle Konten ergeben addiert einen Saldo von null. Damit ist die Summe aller Sollsalden und Habensalden, die sich wiederum aus der Summe aller Sollbuchungen und Habenbuchungen zusammensetzen, ausgeglichen.

► Die stichprobenweise Prüfung der Saldenliste ergab keine Beanstandungen.

5.4. Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung

Geschäfte und Maßnahmen, welche nicht mit dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung oder Beschlüssen des Betriebsausschusses bzw. des Gemeinderats übereinstimmen, wurden im Rahmen dieser Prüfung nicht festgestellt. Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe entsprechen dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung.

6. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung gem. § 111 GemO des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs Technische Betriebe Rottenburg hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Einer Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung der Betriebsleitung steht das Prüfungsergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 i. S. v. § 111 Abs. 1 GemO nicht entgegen.

► **Dem Betriebsausschuss und dem Gemeinderat kann die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 16 Abs. 3 EigBG empfohlen werden.**

Im Rahmen der Vorberatung ist dieser Bericht dem Betriebsausschuss der TBR und zur Feststellung dem Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar zuzuleiten. Die Entscheidung über die Ergebnisverwendung bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Rottenburg am Neckar, 07.09.2021



Manuela Bühler
Rechnungsprüfungsamt